

Zivilrecht V

(Erbrecht)

**Erbschaftserwerb;
Rechtsstellung des Erben**

Evaluation

...lrecht V (Erbrecht) - Vorlesung

Univ.-Prof. Dr. Guido Pfeifer

25.06.2018, 10:00 - 12:00 Uhr

<http://r.sd.uni-frankfurt.de/f713dacc>



Wiederholung

- Aus welchen **Gründen** unterstellt **§ 2301** die **Schenkung von Todes wegen** dem Recht der Verfügungen von Todes wegen?
 - Strukturelle Ähnlichkeit zu den VvTw
 - Verhinderung der Umgehung, insbesondere der Formvorschriften für VvTw

Wiederholung

- Welches Problem kann bei einer **postmortal vollzogenen Schenkung** (Bote, Vollmacht/Stellvertreter) auftreten und warum?
 - „Wettlauf“ zwischen Erben und Vollzugsperson
 - Widerruflichkeit von Auftrag/Vollmacht nach allgemeinen Vorschriften

Wiederholung

- Was unterscheidet den **Vertrag zugunsten Dritter für den Todesfall** von einer Verfügung von Todes wegen?
 - Rechtsgrunderfordernis fehlt bei VvTw
 - diese tragen die causa „in sich“

Anfall der Erbschaft

- Vonselbsterwerb, § 1942
 - Kein behördlicher/gerichtlicher Akt erforderlich
 - Kein Schwebezustand (*hereditas iacens*)
- Voraussetzungen
 - Berufungsgrund (Erbfolge)
 - Erbfähigkeit, § 1923
 - Kein Erbverzicht, § 2346

Ausschlagung

- Zweck
 - Vermeidung von Nachteilen
 - Begünstigung anderweitiger potentieller Erben
- Voraussetzungen
 - Erbfall, § 1946
 - **Form**, § 1945, und **Frist**, § 1944
 - **Bedingungsfeindlichkeit**, § 1947
 - Vertretung
 - Rechtsgeschäftliche Stellvertretung
 - Gesetzliche Vertretung Minderjähriger, §§ 1643 II, 1822 Nr. 2
 - Ausschlagung für den nasciturus, § 1912 II

Ausschlagung

- Teilausschlagung, §§ 1950 f.
- Mehrere Berufungsgründe, § 1948
- Wirkung, § 1953
- Annahme, § 1943
 - Kein Formerfordernis (auch konkludent möglich)
 - Ablauf der Ausschlagungsfrist

Anfechtung von Annahme oder Ausschlagung

- Interessenlage (vgl. § 1949)
- Gegenstand (vgl. § 1956)
- Anfechtungsgrund
 - Anwendung der allgemeine Vorschriften
 - Fallgruppen
 - Rechtsfolgenirrtum (§ 119 I 1. Alt.)
 - Irrtum bezüglich Frist (§ 119 I 2. Alt.)
 - Eigenschaftsirrtum (§ 119 II)
- Form, §§ 1955, 1945, und Frist, § 1954
- Wirkung, § 1957

Rechtsstellung des vorläufigen Erben

- Verfügungen über Nachlassgegenstände vor Ausschlagung
 - Verfügung = konkludente Annahme?
 - Wegen Rückwirkung der Ausschlagung Verfügung des Nichtberechtigten
 - ggf. gutgläubiger Erwerb (§ 935?)
- Geltendmachen von Nachlassverbindlichkeiten, § 1958
- Verhältnis zum Erben, § 1959

Erbinwürdigkeit

- Gründe, § 2339
- Anfechtungsklage (Gestaltungsklage), §§ 2340 ff.

Fall 17:

Am 1. Februar 2016 erfährt Helmut Glück, dass er als einziger lebender Verwandter der alleinige gesetzliche Erbe seiner (verwitweten) Tante Trudl geworden ist, die am 20. Januar 2016 verstorben ist. Helmut Glück informiert sich über den Nachlass und stellt freudig fest, dass einigen Verbindlichkeiten, die insgesamt 3.600,- EURO ausmachen, immerhin ein Sparbuch mit 6.000,- EURO Guthaben und bewegliches Vermögen im Wert von 4.000,- EURO gegenüberstehen. Am 1. Juni 2016 stellt sich jedoch heraus, dass die Verstorbene noch eine Darlehensschuld in Höhe von 9.000,- EURO zurückzuzahlen hatte.

Kann Helmut Glück im Juni 2016 erreichen, dass die Erbschaft nicht auf ihn übergeht, bzw. nochmals Zeit zur Überlegung gewinnen?

Fall 17:

- Anfall: nach § 1942 I mit Erbfall am 20.1.16
- Ausschlagung innerhalb Frist des § 1944 I 1
 - Beginn: mit Kenntnis von Anfall und Berufungsgrund (§ 1944 II 1) am 1. 2. 16
 - Ende: nach §§ 187 I, 188 II am 15.3.16
 - Folge: gesetzliche Fiktion der Annahme, § 1943; Ausschlagung im Juni '16 nicht mehr möglich

Fall 17:

- Anfechtung der Annahme (vgl. § 1956)
 - Anfechtungsgrund, § 119 II
 - Sache: Nachlass als Vermögenseinheit
 - Verkehrswesentliche Eigenschaft: hier keine Falschbewertung, sondern Irrtum über Zusammensetzung des Nachlasses
 - Anfechtungserklärung, § 1955
 - Anfechtungsfrist, § 1954: ab 1.6.16
 - Wirkung, §§ 142 I, 1957: Ausschlagung
 - Keine zusätzliche Bedenkzeit außer Anfechtungsfrist

Universalsukzession

- Übergehende Rechtspositionen
 - Eigentum, digitaler Nachlass
 - Forderungen, werdende Rechte, Passiva (§ 1967)
- Unvererbliche Rechte
 - Vermögensrechte (z.B. §§ 38, 1061, 1090 II)
 - Körper, allg. Persönlichkeitsrecht (soweit nicht vermögenswert)
- Rechtshängiger Zivilprozess, §§ 239, 246 ZPO

Rechtsnachfolge in Personengesellschaften

- Vererblichkeit von Anteilen an Kapitalgesellschaften (z.B. § 15 I GmbHG)
- BGB-Gesellschaft
- OHG und KG
 - Keine unmittelbare gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklausel
 - Eintrittsklausel
 - Erbrechtliche Lösung (einfach/qualifiziert)
 - Erbfolge in Kommanditanteil, § 177 HGB

Erbschaftsanspruch

- Funktion und Verhältnis zum Einzelanspruch, vgl. § 2029
- Parteien
- Inhalt
 - Herausgabe, §§ 2018, 2021
 - Nutzungs- und Verwendungsersatz, §§ 2020, 2022
 - Verschärfte Haftung, §§ 2023 ff.
- Besonderheiten
 - Ausschluss der Ersitzung, § 2026
 - Dingliche Surrogation, § 2019

Erbschein

- Begriff und Funktion
- Erteilung, §§ 352 ff. FamFG
- Inhalt
- Vermutungswirkung, § 2365
- Gutgläubensschutz, §§ 2366, 2367
 - Reichweite
 - Verfügungen über Nachlassgegenstände
 - Leistungen an Erbscheinserben

Fall 18:

Aufgrund eines gefälschten Testaments hat Clever einen Erbschein erwirkt, in dem er als Alleinerbe des am 1. März 2016 verstorbenen Fahl bezeichnet wird. Fahl hatte aus einer Warenlieferung noch eine Forderung in Höhe von 8.000,- EURO gegen Grad, die am 1. Oktober 2016 fällig ist. Clever tritt diese Forderung am 15. April unter Vorlage des Erbscheins gegen Zahlung von 7.000,- EURO an Novus ab. Jetzt stellt sich die Fälschung des Testaments heraus sowie, dass Wart statt des inzwischen geflohenen Clever zum alleinigen Erben des Fahl berufen ist.

Welche Ansprüche kann Wart gegen Grad und Novus geltend machen?

Fall 18:

- $W \rightarrow G$ auf Zahlung von 8.000,-, § 433 II
 - Anspruch entstanden zwischen F und G
 - Abtretung durch C, § 398
 - Aber Verfügung des C als Nichtberechtigter
 - An sich kein gutgläubiger Forderungserwerb
 - Hier § 2366 zugunsten des N, daher N neuer Gläubiger der Forderung
 - Kein Forderungserwerb des W kraft Erbfolge
 - § 433 II (-)

Fall 18:

- $W \rightarrow N$ auf Rückabtretung der Forderung gemäß § 812 I 1 1. Alt.
 - Rechtsgrundloser Erwerb der Forderung; hier Forderungskauf von C
 - Eingriffskondiktion? Subsidiär gegenüber Leistungsbeziehung (C-N)
 - Ratio des § 2366
 - Kein bereicherungsrechtlicher Anspruch
- Ansprüche $W \rightarrow C$ (§§ 816 I 1, 2018 f.)
faktisch wertlos

Europäisches Nachlasszeugnis

- Rechtsgrundlage: Art. 62 ff. EuErbVO
- Zweck und Verhältnis zum Erbschein, Art. 63 EuErbVO
- Ausstellung, Art. 64-67 EuErbVO
- Wirkung, Art. 69 EuErbVO
 - Richtigkeitsvermutung, Art. 69 Abs. 2 EuErbVO
 - Gutgläubensschutz, Art. 69 Abs. 3 EuErbVO